

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung wird die Mineralölpflichtbevorratung auf den Erdölbevorratungsverband (EBV) konzentriert. Durch Anhebung der Bevorratungspflicht des Erdölbevorratungsverbandes von 80 auf 90 Verbrauchstage bei gleichzeitigem Wegfall der Pflichtbevorratung der Raffinerien wird die Qualität der Mineralölpflichtbevorratung insgesamt verbessert. Im Unterschied zu den in die Raffineriepflichtbevorratung einbezogenen operationellen Beständen der Raffinerien stehen die zusätzlichen Bestände des EBV in einer Versorgungskrise jederzeit für die Versorgung der Verbraucher zur Verfügung, was bei den Raffineriepflichtbeständen nur eingeschränkt der Fall ist. Die Verlagerung innerhalb der Mineralölpflichtbevorratung durch Anhebung der EBV-Bestände schafft einen teilweisen Ausgleich für die bisherige staatliche Bevorratung durch die Bundesregierung. Mit der Abkehr von der staatlichen Bevorratung vollendet die Bundesregierung den mit Gründung des EBV eingeschlagenen Weg, die Bevorratung auf ein über die Wirtschaft und letztlich die Ölverbraucher finanziertes Vorsorgeinstrument umzustellen. Die Gesamtbevorratung wird auf einem Niveau gehalten, das nicht nur unsere internationalen Verpflichtungen bei EU und IEA berücksichtigt, sondern angesichts des Risikopotentials aus der Entwicklung der Weltölmärkte auch aus nationaler Sicht eine sinnvolle Vorsorge darstellt. Der Wegfall der Raffineriepflichtbevorratung und der entsprechenden Kontrollinstrumente bedeutet einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

B. Lösung

Zur Realisierung der Maßnahmen wird die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes von derzeit 80 auf 90 Tage des durchschnittlichen Vorjahresverbrauchs (Herstellung und Import) erhöht und auf die Vorratspflicht der Raffinerien von 15 Tagen der durchschnittlich im Vorjahr hergestellten Mengen (entspricht etwa 10 Verbrauchstagen) verzichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Die Realisierung der Maßnahmen wird zu Mehrkosten von ca. 0,1 Pf/l bei den vorratspflichtigen Mineralölerzeugnissen führen. Mittelfristig ist deshalb auch mit einer leichten Anhebung der Mitgliedsbeiträge beim Erdölbevorratungsverband zu rechnen. Auch wenn die erhöhten Mitgliedsbeiträge in vollem Umfang an den Verbraucher weitergegeben werden, wird erwartet, daß die Gesamtbelastung aus bisheriger und zusätzlicher Vorratspflicht unter 1 Pf/l bevorratungspflichtiger Erzeugnisse bleibt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (441) – 633 00 – Er 32/97

Bonn, den 22. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Erdölbevorratungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Das Erdölbevorratungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2943) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und durch die Hersteller von Erdölzeugnissen“ gestrichen.
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Zahl „80“ jeweils durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Freihäfen“ jeweils durch das Wort „Freizonen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 1 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) des Inhalts der Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen,“.
 - d) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
 3. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Drei Mitglieder des Beirates sollen aus dem Kreis solcher Unternehmen gewählt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Raffineriebetrieben vorratspflichtige Erzeugnisse herstellen oder die unter dem beherrschenden Einfluß eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluß auszuüben vermögen.“
 4. In § 19 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Kassenkredite des Bundes geltende Zinssatz“ durch das Wort „Lombardsatz“ ersetzt.
 5. Die §§ 25 bis 28 werden aufgehoben.
 6. In § 30 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „den §§ 3 und 25“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 7. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr“ durch die Worte „für jeden abgelaufenen Monat“ und die Worte „an jedem Monatsende“ durch die Worte „am Monatsende“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „den §§ 3 und 25“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „insbesondere über den Ort und die Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 27 erheblichen Rechts Tatsachen“ gestrichen.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben“ durch das Wort „hat“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der nach § 25 Vorratspflichtigen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „nach § 25 Vorratspflichtigen und die“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „oder eines nach § 25 Vorratspflichtigen“ gestrichen und das Wort „diese“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 31 als Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes eine zur Beitragsberechnung oder Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderliche Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 33 Abs. 1 als nach § 33 Abs. 5 Verpflichteter eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 das Betreten von Betriebsgrundstücken oder Geschäftsräumen oder das Besichtigen oder Prüfen von Einrichtungen oder Unterlagen nicht duldet oder
 3. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5“ gestrichen.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Vorratspflichten nach den §§ 3 und 25“ werden durch die Worte „Vorratspflicht nach § 3“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 3 und 25“ durch die Angabe „§ 3“ und in Nummer 2 die Angabe „den §§ 4 und 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
11. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.
12. In § 12 Abs. 5 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 und in § 22 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt. In § 11 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 4 und 5 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 2 und in § 23 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt. In § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, § 22 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 und 6, § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 36 Satz 1 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt. In § 14 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
13. Die Gliederung des Gesetzes in Teile entfällt. Die vier Abschnitte des bisherigen „Dritten Teils“ werden Sechster bis Neunter Abschnitt.

Artikel 2

Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Erdölbevorratungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsregelung

Dem Erdölbevorratungsverband wird zur Erfüllung der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ergebenden zusätzlichen Bevorratungsverpflichtung eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeräumt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Das unsere internationalen Bevorratungsverpflichtungen (90 Tage) bei der Internationalen Energieagentur (IEA) und der Europäischen Union umsetzende Erdölbevorratungsgesetz verpflichtet die Mineralölwirtschaft zur Vorsorge gegen Lieferausfälle, indem es ihr eine Verpflichtung zur Mineralölbevorratung auferlegt. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurde 1978 mit dem Erdölbevorratungsverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen, die Vorräte für 80 Verbrauchstage zu halten hat. Die Kosten dieser Bevorratung werden über Beiträge der Einführer und Hersteller der vorratspflichtigen Mineralölerzeugnisse gedeckt. Daneben sind die Raffinerien verpflichtet, Vorräte für 15 Tage ihrer Raffinerieproduktion zu halten.

Mit der Gesetzesänderung wird die Bevorratungsverpflichtung des Erdölbevorratungsverbandes von 80 auf 90 Verbrauchstage angehoben und auf die Raffineriepflichtbevorratung von 15 Raffinerieproduktionstagen (10 Verbrauchstage) verzichtet.

Damit wird nach der Auflösung der staatlichen Bundesrohölreserve die Ölkrisenbevorratung insgesamt durch die Wirtschaft wahrgenommen und auf den EBV konzentriert.

Durch die Verlagerung der Bevorratungspflicht von den Raffinerien auf den EBV wird eine qualitative Verbesserung der nationalen Bevorratung erreicht. Im Unterschied zu den Raffineriepflichtbeständen stehen die zusätzlichen Bestände des EBV in einer Krise jederzeit uneingeschränkt in vollem Umfang zur Versorgung der Verbraucher zur Verfügung. Bei der Raffineriepflichtbevorratung sind nur ohnehin operationelle Bestände der Industrie formal in die Pflicht genommen worden. Sie könnten auch im Fall einer Krise nicht ohne weiteres zur Versorgung der Verbraucher eingesetzt werden, weil sie auch dann zur Aufrechterhaltung des Betriebs benötigt bleiben. Die qualitative Verbesserung der Gesamtbevorratung besteht somit darin, daß sich die jederzeit für die Versorgung der Verbraucher verfügbaren Bestände erhöhen.

Notstandsreserven außerhalb der operationellen Bestände werden auch im internationalen Rahmen bei IEA und EU als besonders geeignet zur Überwindung von Versorgungsengpässen herausgestellt. Die Verlagerung der Notstandsreserveverpflichtung der Raffinerien auf den EBV trägt deshalb auch der internationalen Ölkrisenvorsorgepolitik Rechnung.

Die geplante Verbesserung der Mineralölpflichtbevorratung wird aber vor allem auch aus nationaler Sicht energiepolitisch als sinnvoll erachtet. Dafür sprechen die starke Ölversorgungsabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland, die zu erwartenden Entwicklungen am Weltölmarkt mit einer Zunahme

der Abhängigkeit der Ölversorgung aus Gebieten mit höherem Risikopotential wie dem Mittleren Osten, die Bedeutung des Öls für unsere Volkswirtschaft und damit einhergehend die Notwendigkeit, Nachteile für Verbraucher und Volkswirtschaft in einer eventuellen Ölkrise zu minimieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu sichern.

Die Konzentration der Gesamtbevorratung in einer Hand beim Erdölbevorratungsverband und der Verzicht auf die Pflichtbevorratung der Raffinerien stellen ein Stück Entbürokratisierung dar. Im Erdölbevorratungsgesetz kann dadurch auf zahlreiche von den Unternehmen umzusetzende Vorschriften verzichtet werden, was dort einen entsprechenden Entlastungseffekt bedeutet. In der Administration entfällt die Aufgabe, das Vorhandensein der Raffineriepflichtvorräte zu kontrollieren, und in einer Krise ergibt sich der Vorteil, die Bestandsfreigabe über nur einen Bevorratungsträger abwickeln zu können.

Die Realisierung der Maßnahmen wird zu Zusatzkosten beim Erdölbevorratungsverband führen und mittelfristig auch eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beim Erdölbevorratungsverband notwendig machen. Die Mineralölwirtschaft hat keine Bedenken erhoben. Trotz höherer Mitgliedsbeiträge, die an den Verbraucher weitergegeben werden können, bleibt die Gesamtbelastung weiterhin unter 1 Pf/l bevorratungspflichtiger Erzeugnisse (Benzin, Dieseldieselkraftstoff, Heizöl).

Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich daraus, daß die Regelung nur im Gesamtkontext des bestehenden Bundesgesetzes möglich ist.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen**Zu Artikel 1**

Der Artikel enthält die zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 1

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Raffineriepflichtbevorratung.

Zu Nummer 2

Mit der Anhebung der EBV-Vorratspflicht von 80 auf 90 Tage wird das entscheidende Ziel der Änderung des EBV-Gesetzes umgesetzt. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Anpassungen, die sich insbesondere aus zwischenzeitlichen Änderungen in Bezug genomener Vorschriften anderer Gesetze ergeben (z. B. Mineralölsteuergesetz).

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung, die durch Wegfall der Raffineriepflichtbevorratung erforderlich wird.

Zu Nummer 4

Die Umstellung auf den Lombardsatz ist erforderlich, weil ein Zinssatz für Kassenkredite des Bundes nicht mehr festgestellt wird.

Zu Nummer 5

Mit der Streichung der §§ 25 bis 28 entfällt die Pflichtbevorratung der Raffinerien.

Zu den Nummern 6 bis 10

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich insbesondere aus dem Wegfall der Pflichtbevorratung der Raffinerien ergeben.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um Übergangs- und Überleitungsbestimmungen, die nicht mehr aktuell sind und deshalb wegfallen können.

Zu den Nummern 12 und 13

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Da das Erdölbevorratungsgesetz sich an einen breiten Adressatenkreis wendet, ist eine Bekanntmachung der Neufassung geboten.

Zu Artikel 3

Der Erdölbevorratungsverband benötigt eine Übergangsfrist, um die zur Erfüllung der zusätzlichen Vorratspflicht benötigten Bestände und Lager erwerben bzw. anmieten zu können. Dafür sind sechs Monate vorgesehen.

